Kreis Mettmann
Der Landrat

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

Vorlagen Nr. 14/003/2014

öffentlich

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt Bearbeiter/in: Herr Harald Beier, Frau Annette Geißler	Datum: 07.08.2014 Az.: 14

Beratungsfolge	**Termine**	**Art der Entscheidung**
Rechnungsprüfungsausschuss	22.09.2014	Vorberatung
Kreisausschuss	25.09.2014	Vorberatung
Kreistag	25.09.2014	Beschluss

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 / Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Finanzielle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Personelle Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen
Organisatorische Auswirkung	☐ ja	☒ nein	☐ noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

1. Der Ausschuss macht sich den Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 und den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk zu eigen und fasst das Ergebnis seiner Beratungen in dem anliegenden eigenen Bestätigungsvermerk, der in der Sitzung vom Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses unterzeichnet wird, zusammen.

2. Der Ausschuss empfiehlt dem Kreistag gemäß §§ 116, 96 und 101 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in Verbindung mit § 53 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) die Bestätigung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2012.

3. Der Ausschuss empfiehlt den Kreistagsmitgliedern gemäß § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW und § 53 KrO NRW die Entlastung des Landrates.

Kreis Mettmann
Der Landrat

Fachbereich: Rechnungsprüfungsamt	Datum: 07.08.2014
Bearbeiter/in: Herr Harald Beier, Frau Annette Geißler	Az.: 14

Bericht des Rechnungsprüfungsamtes über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012 / Bericht des Rechnungsprüfungsausschusses

Sachverhaltsdarstellung:

In der Sitzung des Kreistages am 16.12.2013 wurde der Entwurf des Gesamtabschlusses 2012 zum Bilanzstichtag 31.12.2012 eingebracht. Der Kreistag hat den Entwurf des Gesamtabschlusses zur Kenntnis genommen und zur Prüfung an den Rechnungsprüfungsausschuss verwiesen.

Gemäß § 116 Abs. 6 GO NRW ist der Gesamtabschluss dahingehend zu prüfen, ob er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ergibt. Die Prüfung des Gesamtabschlusses erstreckt sich darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind. Der Gesamtlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Gesamtabschluss in Einklang steht und ob seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzgesamtlage der Gemeinde erwecken. Da § 101 Abs. 2 bis 8 GO NRW entsprechend gilt, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuss in Gemeinden, in denen eine örtliche Rechnungsprüfung besteht, zur Durchführung der Prüfung dieser Rechnungsprüfung.

Das Rechnungsprüfungsamt des Kreises hat die Durchführung der Prüfung übernommen. Die Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Das Ergebnis der Prüfung ist in dem anliegenden Prüfbericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses zusammengefasst, der einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsamtes enthält. Dem Rechnungsprüfungsausschuss wird der auf Seite 1 der Vorlage aufgeführte Beschluss empfohlen.

Während der Jahresabschluss nach § 96 Abs. 1 GO NRW vom Kreistag festzustellen ist, ist der Gesamtabschluss gemäß § 116 Abs. 1 Satz 3 GO NRW durch Beschluss zu bestätigen.

Anlage

-Bericht über die Prüfung des Gesamtabschlusses 2012
-Bestätigungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses